



Merkblatt zur Haltung von Schafen und Ziegen

Wichtige tiergesundheitsrechtliche Informationen für Tierhalter

1. Anmeldung der Tierhaltung

Jeder Halter von Schafen oder Ziegen ist verpflichtet, seinen Tierbestand unter Angabe seines Namens, seiner Adresse sowie der Art und der Anzahl der im Jahresdurchschnitt gehaltenen Tiere beim hiesigen Amt registrieren zu lassen. Dies gilt unabhängig von der Bestandsgröße und auch für Hobbyhalter, die die Tiere nicht aus wirtschaftlichen Gründen halten.

Außerdem muss jede Haltung bei der Tierseuchenkasse Nordrhein-Westfalen gemeldet werden. Informationen hierzu erhalten Sie online unter dem folgenden Link: <http://www.landwirtschaftskammer.de/landwirtschaft/tierseuchenkasse/>

2. Kennzeichnung

Alle Tiere müssen spätestens 9 Monate nach der Geburt, jedoch vor Verlassen des Geburtsbetriebes, mittels zwei gelber Ohrmarken mit identischem, tierindividuellem Kenncode gekennzeichnet werden, von denen eine die elektronische Transponder-Ohrmarke ist. Eine Ausnahmemöglichkeit von der tierindividuellen Kennzeichnung gibt es für Schafen und Ziegen, die vor der Vollendung des ersten Lebensjahres im Inland geschlachtet werden sollen. Diese Tiere können mit einer weißen Bestandsohrmarke gekennzeichnet werden. Beim Verlust einer Ohrmarke – egal, ob gelb oder weiß – müssen Tiere unverzüglich nachgekennzeichnet werden.

Ohrmarken erhalten Sie nach erfolgter Betriebsregistrierung beim Landeskontrollverband Nordrhein-Westfalen e.V.. Informationen hierzu erhalten Sie online unter dem folgenden Link: <http://www.lkv-nrw.de/>

3. Bestandsregister

Nach der Viehverkehrsverordnung müssen alle Schaf- und Ziegenhalter ein Bestandsregister führen. Eintragungen haben immer aktuell und vollständig zu erfolgen (u.a. Zu- und Abgänge, Ohrmarkennummer). Das Bestandsregister ist, auch wenn Sie keine Tiere mehr besitzen, mindestens 3 Jahre lang aufzubewahren und auf Verlangen vorzulegen.

4. Begleitpapiere

Wenn Sie ein Tier verkaufen / abgeben, müssen Sie ein Begleitpapier erstellen. Es ist dem Empfänger bei der Übergabe der Schafe oder Ziegen auszuhändigen. Der Empfänger hat das Begleitpapier für einen Zeitraum von mindestens drei Jahren aufzubewahren. Als Käufer müssen Sie darauf achten, Begleitpapiere vom Verkäufer ausgehändigt zu bekommen.

5. Anzeige von Bestandsveränderungen in der HI-Tier Datenbank

Tierhalter sind dazu verpflichtet, jede Übernahme neuer Schafe oder Ziegen in den Bestand innerhalb von 7 Tagen in der HI-Tier Datenbank zu melden. Die Meldung erfolgt direkt online in der HI-Tier Datenbank (Vergabe der Zugangsdaten und PIN erfolgen bei Betriebsregistrierung durch die Tierseuchenkasse NRW) oder mittels Meldekarte über den Landeskontrollverband Nordrhein-Westfalen e.V.. Informationen hierzu erhalten Sie online unter dem folgenden Link: <https://www.hi-tier.de/entwicklung/konzept/Sonstiges/schafziege001.htm>

6. Tierarzneimittelbehandlungen

Weiterhin muss jeder Schaf- oder Ziegenhalter Nachweise über den Erwerb und die Anwendung apothekenpflichtiger Tierarzneimittel führen.

Dazu muss dokumentiert werden, was an apothekenpflichtigen Tierarzneimitteln erworben wird, z.B. über

- Aufzeichnungen oder Belege wie tierärztliche Verschreibungen, Rechnungen, Lieferscheine oder Warenbegleitscheine, aus denen sich Lieferant, Art und Menge der erworbenen Arzneimittel ergeben
- bei verschreibungspflichtigen Tierarzneimitteln das Original der Verschreibung
- bei Abgabe und / oder Anwendung durch den behandelnden Tierarzt die Anwendungs- und Abgabennachweise des Tierarztes

Die Dokumentation der Anwendung muss folgende Punkte enthalten:

- Anzahl, Art und Identität der behandelten Tiere und, sofern zur Identifizierung der Tiere erforderlich, deren Standort

- Bezeichnung des angewendeten Arzneimittels
- verabreichte Menge des Arzneimittels
- Datum der Anwendung
- Wartezeit in Tagen
- Name der Person, die das Arzneimittel angewendet hat

Die Unterlagen müssen fünf Jahre aufbewahrt werden.

7. Untersuchungspflicht für Brucellose

Eine Untersuchungspflicht für Brucellose besteht nur dahingehend, dass eine Untersuchung in den hiesigen Schaf- und Ziegenbeständen stichprobenartig erfolgt. Dafür werden jährlich nach dem Zufallsprinzip Bestände ausgewählt. Die betreffenden Tierhalter werden durch das Amt für Verbraucherschutz, Tierschutz und Veterinärwesen der StädteRegion Aachen rechtzeitig schriftlich informiert.

Bitte beachten Sie, dass weitere Rechtsbereiche (Bau- und Nachbarschaftsrecht) von diesen tiergesundheitsrechtlichen Regelungen unberührt bleiben.

Stand August 2018